

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben

(Pauschalförderung)

1. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Barleben gewährt gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an gemeinnützige Vereine.

2. Zwecksetzung

Ziel und Zweck dieser Richtlinie ist die gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben bei der Ausübung ihrer ideellen Satzungszwecke zu unterstützen. Allen interessierten Bürger und vor allem Jugendliche und Kinder soll ein sportliche, kulturelle und soziale oder andere sinnvolle Betätigung ermöglicht werden. Gerade auf finanziellem Gebiet sind die Vereine der Gemeinde Barleben dazu bei weitem noch nicht im erforderlichen Ausmaße befähigt. Diese Richtlinie dient deshalb vorrangig zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Breitensport, Spitzensport, Kultur, Kunst und Sozialarbeit auf dem Gebiet der Behinderten- und Altenbetreuung.

Gefördert werden mit diesem Zuschuss insbesondere die Entschädigung für Übungsleiter und Jugendbetreuer, Ausgaben für Vereinsjubiläen und andere möglichst der Öffentlichkeit zugängliche Vereinsveranstaltungen, die Beschaffung von Sportgeräten und sonstigen für den Verein nützliche Gerätschaften. Vereine, die eigene oder gemietete Anlagen unterhalten, können die Zuschüsse ebenfalls für Betriebskosten, Mieten, Pachten Versicherungen etc. einsetzen.

3. Grundsätze der Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Kalenderjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Pauschalförderung besteht nicht. Die Förderung durch die Gemeinde Barleben erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss und ergibt sich aus den erreichten Relativpunkten, die aus den erfüllten Kriterien resultieren. Näheres bestimmt die Tabelle, die Anlage und somit Bestandteil dieser Richtlinie ist.

4. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte sind die eingetragenen gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Barleben. Ein Sitz in Barleben ist nicht erforderlich, wenn der Verein eine Ortsgruppe mit Sitz in der Gemeinde Barleben hat, die die Voraussetzungen eines nicht eingetragenen Vereins erfüllt.

5. Voraussetzung der Förderung

Die Arbeit der gemeinnützigen Vereine wird im Rahmen des jeweiligen Vereinszwecks gefördert. Diese allumfassende Pauschalförderung wird anhand von nachfolgenden Kriterien bestimmt:

1. Höhe der eingeworbenen Spenden
2. Höhe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen je Mitglied (als Mitglied zählen nur zahlende Mitglieder)
3. Vorhandenes, bebautes und eigenbewirtschaftetes Vereinsgrundstück, das gepachtet, gemietet oder sich im Eigentum des Vereins befindet
4. Anzahl der Mitglieder
5. Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis 25 Jahre)
6. Personen die ein Amt als Übungsleiter, Preisrichter, Kampfrichter, Trainer mit Befähigungsnachweisen ausüben
7. Höhe der verbindlichen Abgaben an übergeordnete Struktureinheiten (z.B. Startgelder, Teilnehmerbeiträge, Abführungen an Kreissportbund oder sonstige Verbände)
8. Gepflegter Datenbestand unter der Vereinsrubrik auf der Homepage der Gemeinde Barleben und ggfls. auf der eigenen Vereinshomepage. Insbesondere sind die Vereinsnachrichten, Veranstaltungsankündigungen, Vorstands- und Kontaktdaten zu pflegen und zu aktualisieren.
9. Anzahl der Teilnahmen oder Mitwirkungen an Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung insbesondere Heimatfest, Erntefest, Weihnachtsmarkt u.ä., die nicht schon durch eine Projektfördermaßnahme gefördert wurden und öffentlich zugänglich sind
10. Sonstige Einnahmen sind insbesondere: Eintrittsgelder, Kapitalerträge, Mieten, Pachten, Antrittsgelder Dritter, Einnahmen aus dem Verkauf von Merchandisingprodukten und ähnlichen Vereinsdevotionalien, Eigenanteile bei Vereinssonderzahlung, Erfolgsprämien, Einnahmen, die aus der Beteiligung an Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung herrühren.
Sonstige Einnahmen sind nicht: Einnahmen aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder ähnlicher Initiativen, deren Mittel aus Transferzahlungen finanziert wurden, Einnahmen von staatlichen Organisationen und Gebietskörperschaften, die mithin eine öffentlich-rechtliche Natur inne haben, Einnahmen von Verbänden wie u.a. Lotto Totto, Einnahmen eines Zweckbetriebes, Einnahmen gewerblicher Art.

6. Verfahren

6.1 Antrag/Antragsfrist

Zuwendungen an gemeinnützige Vereine werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung hat bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die Gemeinde Barleben zu erfolgen. Die Formblätter sind Anlage dieser Richtlinie.

Der Antragsteller hat insbesondere die folgenden Unterlagen dem Antrag beizulegen:

- einen Nachweis über die Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen mit überregionales Bedeutung

- einen Nachweis über die sonstigen Einnahmen des Vereins,
- einen Nachweis über den Eingang der Spenden und Sponsoringleistungen
- einen Nachweis über den Eingang der Mitgliedsbeiträge
- einen Nachweis über die Zahlung der Abgaben an Verbände und sonstige übergeordnete Struktureinheiten (Beitragsrechnung oder ähnliches erforderlich),
- das Protokoll der Vereinsvollversammlung inkl. der Abstimmung über die ordnungsgemäße Kassenführung (Revisionsergebnis),
- eine Mitgliederliste (Stand 31.12. des Vorjahres),
- die Befähigungsnachweise für Übungsleiter, Trainer, Preis- und Kampfrichter
- die Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes,
- einen Auszug aus dem Vereinsregister,
- den Haushaltsplan des Antragsstellers für das laufende Kalenderjahr und
- Miet-, Nutzungs- oder Pachtvertrag oder ähnliche vertragliche Vereinbarung oder der Eigentumsnachweis (Vertragskopie).

6.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Barleben. Eine teilweise bzw. vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch Bescheid.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung wird durch den Bescheid geregelt.

6.4 Nachweis der Verwendung

Der Gemeinde Barleben ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Belege zu untersetzen. Der Verwendungsnachweis ist baldmöglichst, spätestens jedoch zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Gemeinde Barleben einzureichen.

Die Gemeinde Barleben ist berechtigt, jederzeit einen Zwischenbericht abzufordern.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit Bestätigung der sachlich/rechnerischen Richtigkeit und dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen.

6.5 Allgemeine Vorschriften

Die Gemeinde Barleben behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teilbetrages der Zuwendung vor, wenn dieser nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist.

Vom Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sollte der Verwendungsnachweis - auch nach Aufforderung - nicht oder nicht ordnungsgemäß bis zum Ablauf der eingeräumten Frist erbracht werden, kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Antragstellers von Förderungen für die nächsten 2 Jahre zur Folge.

Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Verwendung der Mittel gewährleisten.

Zuschüsse, die nicht im Haushaltsjahr ausgegeben wurden, können ins nächste Jahr übertragen werden. Es ist nachzuweisen, für welchen Zweck (z.B. Ansparung für Investitionen) diese Mittel später genutzt werden sollen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben vom 02.07.2007 außer Kraft gesetzt.

Gemeinde Barleben
Barleben,

Franz- Ulrich Keindorff
Bürgermeister Gemeinde Barleben